

SATZUNG

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2023

§1: Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Hospiz Verein Trier e.V.“
Der Verein wurde in das Vereinsregister Trier eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck und Aufgaben – Gemeinnützigkeit

- (1) Das Ziel des Vereins ist in erster Linie auf die letzte Lebensphase gerichtet als Prozess des endgültigen Abschieds. Dabei sollen den Sterbenden und schwerkranken Menschen und ihren Angehörigen alle Möglichkeiten geboten werden, die sie nutzen können, um diese Phase bewusst und intensiv zu erleben.
- (2) Der schwerkranke Mensch steht, ungeachtet seiner Religion, Weltanschauung, Herkunft und Nationalität, im Mittelpunkt jeglichen Engagements und aller Bemühungen. Er entscheidet über alle Belange, die ihn und seine letzte Lebensphase betreffen. Aktive Sterbehilfe im Sinne von Tötung auf Verlangen wird abgelehnt.
- (3) Das menschenwürdige und organisch mit dem Lebenszusammenhang des Schwerkranken verbundene Sterben – vorzugsweise in häuslicher und/oder vertrauter Umgebung – ist anzustreben.
- (4) Durch seine Arbeit trägt der Verein zu einer Enttabuisierung des Todes und des Sterbens in unserer Gesellschaft bei. Dabei versteht er sich als ein Forum, das sich zu Fragen im Bereich Tod und Sterben auch im öffentlichen Raum äußert, um von politischen und gesellschaftlichen Instanzen gehört zu werden.
- (5) Dabei soll sich der Verein engagieren, öffentliche, professionelle und private Strukturen, die diesem Ziel dienen, nach dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken. Durch Vernetzung (organisatorische Koordination und inhaltliche Kooperation) sind die im Lebensbereich des Schwerkranken/Sterbenden und nach seinem Tod handelnden und trauernden Menschen (Angehörige, Freunde, Ehrenamtliche, Professionelle) in Kommunikation, Interaktion und Verhalten zusammenzubringen.

- (6) Der Verein soll Konzepte erarbeiten und erarbeiten helfen, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben tragfähig, effektiv und im Sinne des Erstgenannten umsetzbar sind. Der Verein organisiert und fördert die Ausbildung und Qualifikation von ehrenamtlichen Begleitern Sterbender in Krankenhaus, Altenheim und häuslicher Umgebung. Er organisiert, koordiniert und fördert ihre Fort- und Weiterbildung sowie ihren Einsatz. Der Verein erarbeitet zudem Richtlinien der Qualitätssicherung in der Hospizarbeit.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insb. der §§ 52 und 53 AO, einschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zu solchen Zwecken gehört auch die Förderung einer Hospizstiftung, u.a. mit einer den Vereinszwecken entsprechenden Zielsetzung und zur Unterstützung des Ziels, ein Hospizzentrum mit ambulantem Dienst, stationärer Hospizeinrichtung und Aus- und Fortbildungszentrum zu betreiben.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt, zum Ende des Kalenderjahres
 - Ausschluss, sofort
 - Tod bei natürlichen Personen, sofort
 - Auflösung bei juristischen Personen, sofort
 - Streichung der Mitgliedschaft, sofort
 - beiderseitige Vereinbarung, sofort
- (4) Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres mitzuteilen, wenn er per 31.12. des Jahres wirksam werden soll.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich; dem Mitglied ist Gelegenheit

zum Gehör zu geben. Der Beschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden turnusmäßigen Sitzung mit % Mehrheit entscheidet.

- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, oder durch dauernde Abwesenheit bei Versammlungen oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützen will. Mindestens einen Monat vor der Streichung muss das Mitglied auf diese Umstände hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, dessen Wortlaut dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden braucht. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden turnusmäßigen Sitzung mit % Mehrheit entscheidet.

§4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§5: Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - andere, sich aus Satzung und Vereinszweck ergebende Aufgaben
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen bzw., wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Benennung einer Tagesordnung, des Zweckes und der Gründe einberufen werden.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die

Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitgliedes.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, es sei denn, man einigt sich mit einfacher Mehrheit auf ein anderes Wahlverfahren.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer % Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (7) Die Beschlüsse werden vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokoll-führer/in unterschrieben. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse berufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Nichtmit-glieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin

- dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin und
- bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen

In gegebenen Fällen können auf Beschluss des Vorstandes beratende Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann das Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand in seiner Gesamtheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (4) Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählen muss. Bis zur Wahl führt der zurückgetretene Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Ausführung der Geschäfte mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vorher einvernehmlich abzustimmen und dies schriftlich festzuhalten. Der/die Stellvertreter/in darf von seiner /ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
Der/die Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstandes Vollmacht zu erteilen.
- (6) Zum Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder zu wählen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit sofortiger oder befristeter Wirkung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich; angemessene Auslagen sind zu erstatten.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt über die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung Einstimmigkeit vorschreibt. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand und mindestens zwei Personen zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in den Vereinsakten aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben zur Erledigung an Ausschüsse übertragen, in denen auch Dritte/Nichtmitglieder tätig sein können.
- (9) Die Geschäftsführung des Vereins zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Rechnungs-führung und Rechnungslegung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann sich dabei der Hilfe anderer Personen bedienen und der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in vorschlagen.

- (10) Der/die Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der/die Vorsitzende oder sein/e//ihr/e Stellvertreter/in befinden muss.

§7: Beirat

- (1) Es kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Förderung des Vereinszweckes durch Beratung und Unterstützung des Vereins oder seiner Einrichtungen. Daher ist eine enge Kooperation zwischen Beirat, Vorstand und Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Beiratssitzungen werden durch den Vorstand oder den Beirat einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Beirats oder des Vorstandes verlangen.

§8: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§9: Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des öffentlichen Gesundheits- oder des Wohlfahrtswesens oder zur Förderung mildtätiger Zwecke. Satzungsänderungen werden mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(Der Verein wurde am 18.03.1996 beim Amtsgericht Trier eingetragen.)

